



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft zum Förderprogramm
„Klimaschutz mit System“ im Rahmen des Operationellen
EFRE-Programms „Innovation und Energiewende“
Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020
(VwV EFRE Klimaschutz mit System – KmS – 2014-2020)**

Vom 21.12.2020 – Az.: 22-4500.2/435

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zum Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms „Innovation und Energiewende“ Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020 vom 03. Februar 2015 (GABl. Nr. 2/2015 S. 72) wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 1.1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) sollen die in Baden-Württemberg verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent gegenüber 1990 abgesenkt werden.

- 1.2 Die Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

Mit dem Programm „Klimaschutz mit System“ unterstützt das Land die Umsetzung der Prioritätsachse B und der Prioritätsachse D des Operationellen Programms - Innovation und Energiewende - des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2014-2020 und möchte den CO₂-Ausstoß in Kommunen mit übergreifenden klimapolitischen Strategien oder auf Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten reduzieren.

- 1.3 Die Nummer 2 wird nach der Ziffer 2.1.3 wie folgt ergänzt:

2.1.4 Verordnung Nr. (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.03.2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise),

2.1.5 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Konsequenzen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) in der gültigen Fassung,

1.4 Die bisherigen Ziffern 2.1.4 bis 2.1.13 werden zu Ziffern 2.1.6 bis 2.1.15.

1.5 Nach den Worten „ergänzt werden.“ wird in Nummer 2.3 folgender Text eingefügt:

Vorhaben, die nach dem 1.12.2020 zur Förderung ausgewählt wurden, können aus REACT-EU finanziert werden. REACT-EU wird über das Operationelle Programm EFRE Baden-Württemberg 2014-2020 – Innovation und Energiewende abgewickelt.

1.6 Die Nummer 4.4 wird wie folgt neu gefasst:

Hinsichtlich der Regelungen zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird auf Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO verwiesen. Soweit bei investiven Vorhaben nach Ziffer 5.1.1 Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV Anwendungsempfänger sind, ist Artikel 2 Ziffer 23 AGVO zusätzlich zu beachten.

1.7 Die Nummer 5.2.1 wird nach dem Wort „betragen.“ wie folgt ergänzt:

Für Vorhaben, die aus Mitteln des REACT-EU gefördert werden, gilt: Die zur Kofinanzierung vorgesehenen, zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 160 000 € betragen.

1.8 Die Nummer 5.2.2 wird nach dem Wort „kann.“ wie folgt ergänzt:

Für Vorhaben, die aus Mitteln des REACT-EU gefördert werden, gilt: Für Vorhaben nach Ziffer 5.1.1 beträgt der Fördersatz aus REACT-EU-Mitteln bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, der sich unter Beachtung von Ziffer 5.2.4 verringern kann.

1.9 Die Nummer 5.2.3 wird nach dem Wort „veröffentlichen.“ wie folgt ergänzt:

Für Vorhaben, die mit Mitteln des REACT-EU gefördert werden, gilt: Für Vorhaben nach Ziffer 5.1.1 mit Modellcharakter, die auf andere Gemeinden übertragbar sind und eine besondere Vorbildwirkung aufweisen, kann eine weitere Förderung aus REACT-EU bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Einwilligung zur umfassenden Dokumentation der Vorhaben wird auch hier verlangt.

1.10 Die Nummer 5.2.5 wird nach dem Wort „Ausgaben.“ wie folgt ergänzt:

Für Vorhaben, die aus Mitteln von REACT-EU gefördert werden, gilt: Für Vorhaben nach Ziffer 5.1.2 beträgt der Fördersatz aus REACT-EU-Mitteln bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.11 Die Nummer 5.2.6 wird nach dem Wort „ist.“ wie folgt ergänzt:

Für Vorhaben, die aus Mitteln von REACT-EU gefördert werden, gilt: Zusätzlich kann für Vorhaben nach Ziffer 5.1.2 eine Förderung aus REACT-EU-Mitteln bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, soweit Gegenstand der Förderung die Umsetzung von Vorhaben im direkten Kontakt mit der Zielgruppe durch Einsatz eignen Personals oder die entsprechende Beauftragung Dritter ist.

1.12 Die Nummer 5.2.7 wird nach dem Wort „Konsortium.“ wie folgt ergänzt:

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus REACT-EU gefördert werden, gilt: Der Höchstbetrag der Zuwendungen nach den Ziffern 5.2.2 bis 5.2.6 aus REACT-EU-Mitteln beträgt für Vorhaben oder Vorhabenkombinationen 3 000 000 € je Antragsteller beziehungsweise antragstellendem Konsortium, kann jedoch im Einzelfall mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erhöht werden.

1.13 Die Nummer 6.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

Sachausgaben, zum Beispiel für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen (auch in digitaler Form) und Schulungen wie z.B. Lern-/Lehrangebote (auch in digitaler Form). Die Sachkosten müssen den Vorhaben der Ziffer 5.1.2 direkt zugeordnet werden können.

1.14 Die Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2023.

Die Verwaltungsvorschrift VwV EFRE Klimaschutz mit System – KmS – 2014-2020 vom 3. November 2014 bleibt außer Kraft.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.